

IV. ZUSAMMENFASSUNG

1. Allgemeines

a) Zuständigkeit

Der Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht prüfen Landes- und Bundesgesetze im Rahmen der konkreten sowie der abstrakten Normenkontrolle. Die Normenkontrolle ist in Österreich und Deutschland den ordentlichen Gerichten entzogen und bei einem einzigen Gericht konzentriert. In der Schweiz gibt es dagegen eine abstrakte Normenkontrolle nur für kantonale Erlasse. Es handelt sich darüber hinaus um eine diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit, das heisst es können alle Gerichte das akzessorische Prüfungsrecht ausüben.¹⁵⁷ Eine wesentliche Einschränkung besteht in der Schweiz aber darin, dass die verfassungsgerichtliche Kontrolle durch das Bundesgericht auf kantonale Erlasse beschränkt ist.¹⁵⁸

b) Rechtsquellen

Der allgemeine Gleichheitssatz wird in der schweizerischen und der deutschen Rechtsordnung in wortgleicher Formulierung gewährleistet (Art. 8 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 1 GG). Die österreichische Verfassungsbestimmung (Art. 2 StGG und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 B-VG) weist dagegen daraufhin, dass der Gleichheitssatz ursprünglich als ein Staatsbürgerrecht angesehen wurde.

In der Schweiz und in Deutschland existiert ein spezieller Gleichheitssatz, der die Gleichheit von Mann und Frau in Art. 8 Abs. 3 BV beziehungsweise in Art. 3 Abs. 2 GG festlegt. In der österreichischen Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG heisst es nur, dass Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts unzulässig sind.

157 Zur Einteilung der verschiedenen Typen von Verfassungsgerichtsbarkeit siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 25 ff.; Grimm, S. 192 ff. und S. 211 f.

158 Vgl. dazu S. 247 f.